

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 129/FB2/2015



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	19.10.2015	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	02.11.2015	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Aufhebung und Schließung von Teilflächen des Friedhofes
Mansberg

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Teilaufhebung der in der Anlage dargestellten blau schraffierten Fläche und die Teilschließung der gelb schraffierten Fläche des Friedhofes Mansberg ab dem 01.01.2016 gemäß § 8 Absatz 1 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG).
2. Die Teilschließung erfolgt unter der Bedingung, dass alle dort noch mit Nutzungsrechten versehenen Gräber bis zu deren Höchstaufnahmekapazität entsprechend der jeweils gültigen Friedhofssatzung weiter nachbelegt werden können. Die dafür erforderlichen Verlängerungen der Nutzungsrechte werden entsprechend der jeweils gültigen Satzungen erteilt, wenn diese beantragt werden.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Der Friedhof Mansberg erstreckte sich ursprünglich über eine Gesamtfläche von ca. 40.000 m². Mit Blick auf die Einwohnerzahl und die anderen zur Verfügung stehenden Friedhofsflächen in der Stadt Eilenburg wird eine derart große Fläche nicht benötigt.

Vor geraumer Zeit ist die Verkleinerung der Friedhofsfläche um 15.000 m² durch Zurücksetzen der Einfriedung aus Richtung der Weinbergstraße vorgenommen worden. Dadurch konnten die dem Friedhof zuzurechnenden Bewirtschaftungskosten reduziert werden, was zur Kostenentlastung in der Friedhofsgebührenkalkulation beitrug.

Nunmehr ist formaljuristisch noch die Aufhebung dieser Teilflächen (in der Anlage blau schraffiert) zu beschließen, da die Gesamtfläche bereits vor dem 03.10.1990 als Friedhofsfläche bestimmt und als solche gewidmet war.

Damit können vier Eigenheimbauplätze zur Verfügung gestellt werden. Über erste Verkäufe hat der Stadtrat bereits befunden.

Darüber hinaus ist die Teilschließung der in der Anlage gelb schraffierten Fläche beabsichtigt. Hintergrund ist neben einer praktischen Begradigung der Friedhofsaußengrenze, eine bessere Flächenausnutzung bzgl. der künftigen Wohnbebauung.

Die Abstandsfläche von 35 m gemäß § 5 Abs.5 Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG kann bei einem Grundstück derzeit nicht eingehalten werden, eine Unterschreitung des Abstandes (statt 35 m nur 27 m zu den hintersten Grabstellen) kann aber toleriert werden, weil sich der Konflikt nach geraumer Zeit durch die Teilschließung erledigt.

Den Nutzungsberechtigten der noch bestehenden acht Grabstellen werden durch die in Punkt 2 des Beschlussvorschlages aufgeführten Bedingungen weiterhin alle Rechte an den Wahlgrabstätten eingeräumt. Sie haben durch diese Teilschließung keine Nachteile in Bezug auf die Nutzung.



blau umrahmt = Teilaufhebung

gelb umrahmt = Teilschließung



von der Teilschließung betroffene Fläche = Bereich hinter der gelben Linie (Blickrichtung Weinbergstr.)



grabfreier Bereich der von der Teilschließung betroffenen Fläche (Blickrichtung Süden/Bahn)

finanzielle Auswirkungen	ja ☐	nein ☒
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	



§ 8

Schließung und Aufhebung von Bestattungsplätzen

(1) Bestattungsplätze können ganz oder teilweise vom Träger für weitere Erdbestattungen und Beisetzungen der Asche Verstorbener gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). Schließung und Aufhebung von Gemeindefriedhöfen sind öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Schließung ist der für die Genehmigung nach § 1 Abs. 3 zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Träger von Friedhöfen im Sinne des § 3 Abs. 1 und von Anstaltsfriedhöfen haben die Gemeinden von der beabsichtigten Schließung zu unterrichten.

(3) Bestattungsplätze dürfen nach ihrer Schließung frühestens mit Ablauf sämtlicher Ruhezeiten aufgehoben werden, sofern nicht im Einzelfall die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen. Die Aufhebung bedarf der Genehmigung der nach § 1 Abs. 3 zuständigen Behörde.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann die Schließung oder Aufhebung eines Bestattungsplatzes auch vor Ablauf der Ruhezeiten nach Anhörung des Trägers, der Gemeinde und des örtlichen Gesundheitsamtes anordnen, wenn an der Nutzung des Bestattungsplatzes zu anderen Zwecken ein zwingendes öffentliches Interesse besteht oder wenn diese Maßnahme aus Gründen der Abwehr gesundheitlicher Gefahren unumgänglich ist.

(5) Bei der Aufhebung hat der Träger des Bestattungsplatzes die Leichen und die Asche Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt umzubetten und die Grabeinrichtungen zu verlegen. Ein Nutzungsberechtigter, dessen Nutzungsrecht an der Grabstätte zum Zeitpunkt der Aufhebung fortbesteht, kann die Umbettung auch nach Ablauf der Ruhezeit verlangen. Für Gräber im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 1 gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Wer die Umbettung verlangen kann, hat auch Anspruch auf Erstattung der Umbettungskosten; nach Wahl des bisherigen Nutzungsberechtigten gehören hierzu auch die Wiederherstellungskosten für die neue oder die Entschädigung für die alte Grabeinrichtung. Betrifft die Aufhebung eine Wahlgrabstätte, in der weitere Bestattungen oder Beisetzungen zulässig gewesen wären, sind auch die Kosten für einen entsprechenden Wiedererwerb zu erstatten. Die Ansprüche sind öffentlichrechtlich; sie richten sich gegen die Stelle, zu deren Gunsten die Aufhebung erfolgt.

(7) Die Kosten für die Umbettung eines Grabes im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 1 trägt der Freistaat Sachsen. Zuständige Behörde für die Erstattung der Kosten ist die Landesdirektion Sachsen.